

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.12.2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Haimhausen folgende Satzung:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Haimhausen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Dies gilt nicht für Ehrengrabstätten (§ 22 Bestattungssatzung)
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 5)
  - b) Gebühren für die Nutzung des Leichenhauses (§ 6)
  - c) Bestattungsdienstleistungen (§ 7)
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 8)
  - e) Sonstige Gebühren (§ 9)

##### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer nach § 15 der Bestattungsverordnung (BestV) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat, die Kosten veranlasst hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.
- (2) Erfolgt die Benutzung aufgrund einer behördlichen Anordnung, so ist derjenige Gebührensschuldner, dem die Benutzung in der Anordnung auferlegt worden ist, andernfalls der Träger der Behörde.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 3**

##### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht:

- (1) Bei den Grabgebühren mit der Begründung oder Verlängerung eines Grabrechts für dessen Dauer; wenn ein Grabrecht nicht begründet werden kann oder bei der Belegung der Grabstätte noch nicht begründet worden ist, so entsteht die Gebührenschuld mit der Belegung der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit,

- (2) im Übrigen mit der Vollendung der Leistungen der Bestattungseinrichtung, die bei der Benutzung erbracht werden.
- (3) Die Grabgebühren müssen für die Dauer des Nutzungsrechts (15 bzw. 10 Jahre) im Voraus bezahlt werden. Bei Aufgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts erfolgt keine anteilige Erstattung der Grabgebühren.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten im Einzelfall treffen.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Bescheides, in dem sie festgesetzt werden, zur Zahlung fällig.

### **II. Einzelne Gebühren**

#### **§ 5 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühren betragen für die Nutzungszeit

a) Familiengrabstätten im Friedhofsteil A und B	Pro Jahr:	96,00 €
b) Familiengrabstätten im Friedhofsteil C	Pro Jahr:	79,00 €
c) Urnen-Erdgrabstätten (stehend od. liegend)	Pro Jahr:	84,00 €
d) Urnenwand-Nischen 2-fach	Pro Jahr:	106,00 €
e) Urnenwand-Nischen 4-fach	Pro Jahr:	119,00 €
f) Urnenwand-Nischen 6-fach	Pro Jahr:	132,00 €
g) Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen	Pro Jahr:	52,00 €
h) Kostenersatz Bronzeplatte gem. Fremdrechnung		

(2) Einmalige Grabgebühren werden bei anonymen sonstigen Erdgrabstätten entsprechend der Beträge in Abs. 1 Buchst. a und b bzw. c) sowie bei einem Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen (Abs. 1 Buchst. g) erhoben.

#### **§ 6 Gebühren Benutzung Leichenhaus**

Für die Bestattung und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Gemeinde werden folgende Gebühren erhoben:

### 1. Sargbestattung:

a) Benutzung des Leichenhauses 3 Tage oder länger	Pro Sterbefall	190,00 €
b) Benutzung des Leichenhauses bis zu 2 Tagen	pro Tag	63,00 €

### 2. Urnenbestattung:

a) Benutzung des Leichenhauses 3 Tage oder länger	Pro Sterbefall	95,00 €
b) Benutzung des Leichenhauses bis zu 2 Tagen	Pro Tag	31,00 €

### 3. Überführung:

a) Benutzung für eine vorübergehende Leichenhinterstellung	Pro Tag	63,00 €
b) Benutzung für eine vorübergehende Urnenhinterstellung	Pro Tag	31,00 €

## **§ 7**

### **Bestattungsdienstleistungen**

#### 1. Betreuung der Trauerhalle und des Friedhofs

▪ Annahme / Herausgabe des / der Verstorbenen oder der Urne	25,00 €
▪ Reinigung der Trauerhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume (Sargbestattung)	30,00 €

#### 2. Exhumierungen und Umbettungen

▪ Kostenerstattung gemäß berechnetem Aufwand (Fremdrechnung)	
--	--

#### 3. Sonstige Leistungen

▪ Umlegen nicht standsicherer Grabmale, bei Gefahr im Verzug	100,00 €
--	----------

## **§ 8**

### **Verwaltungsgebühren**

Für die im Vollzug der Friedhofssatzung anfallenden Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Graburkunde	10,00 €
2. Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen	10,00 €
3. Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern oder Grabeinfassungen	30,00 €
4. Erteilung eines Erlaubnisscheins (einmalig) für Gewerbetreibende, einschließlich Wege- und Wasserbenutzung	20,00 €
5. Erteilung eines Erlaubnisscheins für Gewerbetreibende (Steinmetze, Gärtnereien etc.) einschließlich Wege- und Wasserbenutzung, pro Jahr:	61,00 €
6. Genehmigung zur Umbettung	40,00 €
7. Ersterwerb, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	30,00 €
8. Erteilung von sonstigen Genehmigungen, Einzelanordnungen u.ä. aufgrund der Friedhofssatzung	40,00 €

**§ 9**  
**Sonstige Gebühren**

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Bestattungswesen der Gemeinde Haimhausen vom 17.05.2019 außer Kraft.

Haimhausen, den 01.12.2021  
Gemeinde Haimhausen

*Peter Felbermeier*

Peter Felbermeier  
Erster Bürgermeister

